

HAUPTSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen: 18.12.1996
Bekannt gemacht: 27.12.1996
in Kraft getreten: 01.01.1997

Geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.10.1997, in Kraft getreten am 23.10.1997
Geändert § 7 a, § 12 Abs. 5

Geändert durch die 2. Satzung vom 26.11.1998 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1999
Geändert § 1

Geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.10.1999
Geändert § 13, Abs. 3

Geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 10.11.1999
Geändert § 7a

Geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.01.2002
Geändert § 7a, § 9, § 12, § 14

Geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.08.2002
Geändert § 14

Geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.04.2003
Geändert § 18

Geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 21.09.2006
Geändert § 7 a, § 8, § 14, § 16, § 19

**Geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 10.01.2008
Geändert § 15, Abs. 1 und 3**

**Geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 03.04.2008
Geändert §§ 7a, 8, 11, 12**

**Geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 24.09.2008
Geändert § 18**

**Geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 07.01.2010
Geändert § 7**

**Geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 06.05.2010
Geändert § 18**

**Geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.11.2012
Geändert § 14**

**Geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 03.01.2013
Geändert § 8, 9, 16**

**Geändert durch Ratsbeschluss am 25.06.2014, in Kraft getreten am 25.06.2014
Geändert § 13**

**Geändert durch Ratsbeschluss am 26.10.2016, in Kraft getreten am 24.11.2016
Geändert § 15**

**Geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017
Geändert § 9**

**Geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.06.2017
Geändert § 8**

**Geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, in Kraft getreten am 01.11.2018
Geändert § 8**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Stadtgebiet	2
§ 2 Wappen, Siegel und Flaggen	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4 Geschäftsordnung	3
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	3
§ 6 Anregungen und Beschwerden	4
§ 7 Integrationsrat	4
§ 7a Personalangelegenheiten	5
§ 8 Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder	5
§ 9 Ersatz des Verdienstausfalles	6
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse	7
§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher	8
§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister	9
§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters	9
§ 15 Beigeordnete	10
§ 16 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten	11
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 18 Unterzeichnung der Bekanntmachungen	12
§ 19 Schlussbestimmungen	12

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 18.12.1996 die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 qkm.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke aufgeteilt:

Sankt Augustin-Ort
Sankt Augustin-Birlinghoven
Sankt Augustin-Buisdorf
Sankt Augustin-Hangelar
Sankt Augustin-Meindorf
Sankt Augustin-Menden
Sankt Augustin-Mülldorf
Sankt Augustin-Niederpleis.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Wappen, Siegel und Flaggen

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im Schildhaupt in Silber (Weiß) einen schreitenden, doppeltgeschwänzten, blau bewehrten, blau bezungten und blau gekrönten roten Löwen; darunter ein von blau nach silber (weiß) 16-fach geschachtes Feld.
- (3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Sankt Augustin".
- (4) Die Flagge hat die Farben Blauweiß und enthält im oberen Teil das Wappenbild.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mitwirkt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äu-

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

ßern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, deren Zahl vom Rat festgelegt wird, und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Daneben wird die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, regelmäßig auf Pressekonferenzen über allgemein interessierende Fragen informiert.

Die Presse wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eingeladen.

- (5) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist sie/er über die Stellungnahme zu ihrem/seinem Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat erhält insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Für

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

- (4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.

§ 7a Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten. Sie/Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Veränderung des statusrechtlichen Amtes von Beamten (alle Ernennungen, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung).
 - b) Begründung bzw. Änderung des Arbeitsvertrages von Beschäftigten (Einstellungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge und Umsetzungen, die auf Grund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).
- (3) Wird ein Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder entscheiden. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat bei Abstimmungen nach Abs. 2, 3 kein Stimmrecht.

§ 8 Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, die monatlich im Voraus unabhän-

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

gig von der Anzahl der Sitzungen gewährt wird. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.

- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.
- (4) Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung, deren Höhe vom Rat zu beschließen ist. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Unterausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW.

§ 9 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Der Ersatz des Verdienstaufalles richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW, so soll das Ratsmitglied nicht ihrer/seiner Partei angehören.

§ 11 Art und Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen geregelt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Bei Vorliegen eines Bedürfnisses kann der Rat die Bildung weiterer, nicht ständiger Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Diese Ausschüsse bestehen für die Dauer ihres Auftrages.
- (3) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählen die Ratsmitglieder für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Für den Jugendhilfeausschuss sind entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen persönliche Vertreter zu wählen.
- (4) Jeder Ausschuss berät über die Angelegenheiten, die in seinen Fachbereich fallen. Zur Entscheidung ist er nur in den durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss des Rates festgelegten Fällen berufen. Er kann seine Zuständigkeit generell oder in Einzelfällen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.
- (7) Jedem Ratsmitglied ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

- (8) Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder Ausschussmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
- (9) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher nimmt die Belange ihres/seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.
- (3) Der Ortsvorsteherin/Dem Ortsvorsteher wird für ihren/seinen Stadtbezirk als laufendes Geschäft der Verwaltung die Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Versicherungsangelegenheiten übertragen.

Ihr/Ihm obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Anregungen aller Art an den Rat oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
- b) Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und des örtlichen Brauchtums im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
- c) Teilnahme an den Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Siegel darf nur für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen im Sinne des Abs. 3 verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des Dienstsiegels ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.
- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat das Recht für die Belange ihres/seines Stadtbezirks in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört zu werden. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten - ggf. neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied - eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet und verteilt die Verwaltungsgeschäfte. Sie/Er entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Rat wählt zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Amtskette.

§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet ferner über:
 - a) die Bestellung von Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW vorliegt;
 - b) die einmalige Stundung von Geldforderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im Übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,00 EUR;

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

- c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000 Euro und im Rahmen von Insolvenzverfahren;
 - d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000 Euro;
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben b), c) und d) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.
 - e) die Vornahme von Rechtsgeschäften, soweit dies nicht durch diese Satzung dem Rat oder einem seiner Ausschüsse zugeordnet ist;
 - f) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist;
 - g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihren/seinen allgemeinen Vertreter.
- (3) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 25 a Abs. 1 LBG auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die Vorschriften des § 25 a LBG gelten entsprechend.

§ 15 **Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt drei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.
- (3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen:
Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter,
Beigeordnete/Beigeordneter.

Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 16 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife;
 - b) die Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, diese Vergabe wird dem Rat bekannt gegeben.
 - c) Verträge, die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vollziehung öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin. Auf den Inhalt des Amtsblattes wird im Extra-Blatt (VwP-Verlag) hingewiesen. Der Hinweis ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Er hat nur nachrichtliche Bedeutung.
- (3) In den Fällen des § 4 (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, ausgehangen.

§ 18 Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre(n)/seine(n) all-gemeine/n Vertreterin/Vertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeis-terin/dem Bürgermeister bestimmte/n Bedienstete/n.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.